

sichtlich der spezifischen Instrumente der Subventionierung und Importprivilegierung der Rüstungsindustrie und Modalitäten der Forschungsförderung, ferner konkret die Rolle multinationaler Konzerne, darunter das dominante Geflecht deutscher Auslandstöchter von Daimler Benz über Bosch bis Zahnradfabrik Renk. Die Diskussion des Nuklearbereiches legt nahe, daß der Auftraggeber der Studie an allzu genauer Darstellung garnicht interessiert war. Sollte dies auch für die Rolle deutscher Auslandstöchter beim brasilianischen Rüstungsexport zutreffen?

Schließlich sei der Leser gewarnt, die Tabellenflut, besonders im Anhang, für bare Münze zu nehmen. Hier hat es sich der Verf. zu leicht gemacht. Die aus Jahrbüchern kopierten Daten sind z. T. nichts als Absichtserklärungen der betreffenden Unternehmen. So haben weder der Panzer Osorio noch der Tamoyo bislang überdurchschnittliche Chancen, das Prototypenstadium zu überwinden. Auch die italienisch-brasilianische Koproduktion AMX (strahlgetriebenes Kampfflugzeug im Unterschallbereich) erinnert sehr an das MRCA-Tornado-Projekt, die vom Verf. unkritisch wiedergegebene Markterwartung dürfte sich kaum erfüllen (S. 17). Wenig erhellend scheint schließlich die Differenzierung technologischer Autarkie und technologische Autonomie, letztere soll Brasilien erreicht haben. Ohne weitere Parameter (Zeithorizont, Verwundbarkeit, Perspektiven nachholenden Technologieerwerbs im Rüstungsbereich etc.) bleibt diese Charakterisierung eine klangvolle Worthülse.

Dennoch insgesamt wird jeder am Thema Interessierte mit großem Gewinn dieses Buch lesen. Und er wird mit dem Rezessenten darüber spekulieren, ob der Übergang von Ritter zu Stürmer, dem forsch nationalen neuen Direktor der Stiftung in Ebenhausen, zukünftige Veröffentlichungen beeinträchtigen wird. Die vorliegende Studie beweist, daß das Forscherkollegium in Ebenhausen trotz seiner institutionellen Besonderung als regierungsnaher Politikberatung einen guten Ruf zu verlieren hat.

Peter Lock

Ernst Reichel

Das staatliche Asylrecht »im Rahmen des Völkerrechts«

Zur Bedeutung des Völkerrechts für die Interpretation des deutschen Asylrechts
Duncker & Humblot, Berlin, 1987, 236 S., DM 88,—

In der vorangegangenen Ausgabe dieser Zeitschrift hat Hernekamp an die Dissertation von von Pollern¹ erinnert und als ein völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte gleichermaßen umfassend berücksichtigendes Werk gewürdigt.² Nunmehr liegt mit der Bonner Dissertation von Reichel eine Untersuchung vor, die den Einwirkungen des Völ-

1 Das moderne Asylrecht, 1980.

2 VRÜ 1987, 283.

kerrechts auf das verfassungsrechtliche Asylrecht nachspürt und qualitativ der älteren Dissertation nicht nachsteht.

Sehr übersichtlich, in flüssigem, niemals langatmigem aber stets präzisem Stil geht Reichel schwerpunktmäßig der Frage nach, inwieweit völkerrechtliche Normen für die Inhaltsbestimmung der Tatbestandsmerkmale »politisch Verfolgte« in Art. 16 II 2 GG fruchtbar gemacht werden können. Seine mit Hilfe des Prinzips der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes gewonnenen Ergebnisse weichen zwar selten von denen der Rechtsprechung ab, haben aber den nicht zu unterschätzenden Vorteil dogmatischer Stringenz für sich, die es dem Autor ermöglicht, umstrittene Sachverhalte, wie z. B. die asylrechtliche Relevanz nichtstaatlicher Verfolgungshandlungen einer konsequenten Lösung zuzuführen.

Dies bedeutet indes nicht, daß den Ausführungen Reichels stets zuzustimmen wäre. An greifbar erscheinen vor allem die Passagen, die die grenzüberschreitende Wirkung der Grundrechte behandeln.

Dem von ihm befürchteten »Grundrechts-Imperialismus«, entstehend durch eine allein an innerstaatlichen Wertmaßstäben orientierte Interpretation der Grundrechte, tritt er mit dem Argument entgegen, dies stelle eine Diskriminierung fremder Rechtsordnungen dar, die wegen der völkerrechtsfreundlichen Haltung des Grundgesetzes vermieden werden müsse. Erforderlich sei deshalb die Anwendung eines für alle Staaten gleichermaßen geltenden Beurteilungsmaßstabes, den Reichel dem allgemeinen Völkerrecht entnimmt. Abgesehen davon, daß auch die Zugrundelegung grundgesetzlicher Werte ein solcher »nichtdiskriminierender« Maßstab wäre, ist es nicht einsichtig, von der »Diskriminierung« fremder Rechtsordnungen zu sprechen, und damit den Eindruck der Rechtswidrigkeit zu erwecken, obgleich der Autor selbst von der Völkerrechtsgemäßheit einer solchen Vorgehensweise ausgeht.

Einen inhaltlichen Widerspruch vermeidet Reichel, da nach seiner Ansicht das völkerrechtsfreundliche Prinzip nicht nur die Beachtung geltender Völkerrechtssätze verlangt, sondern auch »die Förderung der Fortentwicklung des Völkerrechts und die Berücksichtigung internationaler Werte und Allgemeininteressen«. Von diesem Standpunkt aus ist es konsequent, bei der Verfassungsauslegung das Gebot der Respektierung fremder Rechtsordnungen nicht bis zum letzten »auszureißen«, d. h. erst bei einer drohenden Verletzung interpretativ zu berücksichtigen, sondern schon seinem »Vorfeld« grundrechtsbegrenzenden Einfluß beizumessen.

Allerdings sind vor diesem Hintergrund die Ausführungen Reichels zur Auslieferung und Ausweisung bei drohender Todesstrafe nicht überzeugend. Zutreffend erkennt er zwar, daß die Völkerrechtsfreundlichkeit »weder a priori humanitär noch grundrechtsbegrenzend« wirkt, der von ihm festgestellten Tendenz zur internationalen Ächtung der Todesstrafe mißt er jedoch keinerlei Einfluß auf die Grundrechtsinterpretation bei. Hier hätte doch die Überlegung nahegelegen, mit Hilfe des genannten Prinzips zu einer »grundrechtserweiternden« Auslegung zu gelangen.

Doch unabhängig davon, ob dem Autor in allen Punkten zugestimmt werden kann, ist es sein Verdienst, dogmatisch fundierte Lösungswege angeboten und damit Hinweise für

die Entwicklung eines »Verfassungskollisionsrechts« auch über die von ihm angesprochenen Grundrechtsnormen hinaus geliefert zu haben.

Andrea Franke

Michael Kilian

Umweltschutz durch Internationale Organisationen

Duncker und Humblot Verlag, Berlin, Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht Bd. 13, 1987, 479 S., DM 188,—

Die internationale, Grenzen überschreitende Dimension der Umweltproblematik ist durch die Katastrophen von Tschernobyl und Basel erneut und in besonders eindrücklicher Weise erlebbar geworden. Dabei sind der zwischenstaatlichen Kooperation beim Schutze der gemeinsamen Umwelt, so ist zumindest zu hoffen, weitere Impulse verliehen worden. Wie sich die institutionell verfaßte Staatenwelt der Herausforderung des Umweltschutzes stellt, ist Gegenstand der hier vorzustellenden völkerrechtlichen Untersuchung von Michael Kilian, die 1986 von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommen wurde. Dieser Beitrag zur stetig anwachsenden umweltvölkerrechtlichen Literatur widmet sich der Fragestellung, welche Chancen in einer Suche nach Problemlösungen gerade auf der Ebene Internationaler Organisationen liegen und in welchen Kooperationsformen die Weiterentwicklung internationaler Umweltpolitik erfolgt.

Erstaunlich früh nehmen sich Internationale Organisationen innerhalb wie außerhalb des UN-Systems, auf regionaler wie globaler Ebene des Umweltthemas an: Zeitgleich, zu Anfang der siebziger Jahre, gibt es auch erste umfassende Ansätze im nationalen Umweltschutz in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vermutung läge nahe, daß sich seither auch eigenständige Befugnisse Internationaler Organisationen gegenüber dem staatlichen Mandat für die Umwelt entwickeln konnten. Doch dies beurteilt Kilian ebenso skeptisch wie die Möglichkeit, mit Hilfe der Umweltthematik zu einer generellen Aufwertung der Internationalen Organisationen im Zuge eines »Neuen Internationalismus« zu gelangen: Solange ihnen nicht, wie den Europäischen Gemeinschaften oder der Meeresbergbaubehörde der Seerechtskonvention von 1982, Supranationalität zukommt, operieren sie innerhalb eines engen, durch die souveränen Staaten abgesteckten Handlungsrahmens in vornehmlich unterstützender Funktion.

Breiten Raum widmet der Autor einer Beschreibung der großen Anzahl von Organisationen, deren Arbeitsbereiche mit Umweltbezügen sie zu »Internationalen Umweltorganisationen« qualifizieren. Einer knappen Einführung in den Entstehungshintergrund, die Funktion und Struktur der einzelnen Organisation folgt jeweils eine Bestandsaufnahme ihrer Arbeitsschwerpunkte im Umweltschutz. Hierdurch kann dem Leser allerdings nicht mehr als eine erste Orientierung bezüglich der Tätigkeitsbereiche vermittelt wer-